

ZH_OBERGERICHT SB210202 vom 11. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210202

FR: ZH_OBERGERICHT SB210202 du 11 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210202 del 11 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 2. Oktober 2020 wurde der Beschuldigte C._____ weitestgehend anklage- gemäss diverser Delikte schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 6 Jah- ren bestraft (Urk. 154 S. 151). Die appellierende Anklagebehörde beantragt ein Strafmass von 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe (Urk. 163; Urk. 192 S. 1). Die ebenfalls

- 21 - appellierende Verteidigung beantragt eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten, wobei sie davon ausgeht, dass der Beschuldigte nicht der mehrfachen sexuellen Nöti- gung und der mehrfachen Schändung schuldig gesprochen wird (Urk. 161; Urk. 198 S. 1), wie dies jedoch nachstehend erfolgt.

E. 1.2

Die Vorinstanz hat vorab ausführliche Erwägungen zu den theoretischen Grundsätzen der richterlichen Strafzumessung und zum anwendbaren Recht an- gestellt sowie anschliessend die mehrfache sexuelle Nötigung zum Nachteil des Privatklägers 2 als schwerste Tat erkannt, von welcher bei der Beurteilung sämt- licher Delikte auszugehen ist (Urk. 154 S. 80-93). Dies wird – zu Recht – weder von der Anklagebehörde noch von der Verteidigung kritisiert (Urk. 161; Urk. 163 S. 2 ff.; Urk. 192 S. 2; Urk. 198 S. 8 ff.). 1.3.1. Anschliessend hat die Vorinstanz zur Tatkomponente der schwersten Tat erwogen, die sexuellen Handlungen seien über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten regelmässig erfolgt. Die konkret inkriminierten Handlungen, das Frottieren des Penis des Privatklägers 2 durch den Beschuldigten während jeweils rund 15 Minuten, erschienen verglichen mit sämtlichen innerhalb dieses Tatbestands möglichen Handlungen noch als leicht (Urk. 154 S. 94). Soweit ist dies überzeugend und zu übernehmen. 1.3.2. Wenn die Anklage "10 bis 20" Handlungen von jeweils "15 bis 25 Minu- ten" umschreibt, ist vorab zugunsten des Beschuldigten von 10 Handlungen von jeweils 15 Minuten Länge auszugehen (zum prozessualen Grundsatz "in dubio pro reo": Urteil des Bundesgerichts 6B_804/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.2.1.). Die Erwägung der Vorinstanz, es wiege erschwerend, dass der Beschuldigte die Ta- ten nicht an einem nahe am Schutzalter liegenden Geschädigten begangen habe, ist sodann nicht korrekt: Die Tatsache, dass sich der Privatkläger 2 in einem Alter befand, in welchem er wohl betreffend Sexuelles urteilsfähig, seine Bewusstseins- und Willensbildung jedoch noch nicht abgeschlossen war, konnte überhaupt erst zu einer tatsächlichen Zwangssituation im Sinne des Tatbestandes der sexuellen Nötigung führen. Oder anders: Hätte der Beschuldigte die inkriminierten Handlun- gen an einem (normal entwickelten) 15 ½ Jährigen begangen, hätte er damit den Tatbestand der sexuellen

Nötigung nicht erfüllt. Entsprechend ist der vorliegend

- 22 - tatbestandsimmanente Faktor des jungen Alters des Opfers nicht – erneut – erschwerend zu berücksichtigen. Zutreffend ist, dass der Beschuldigte das kindliche Vertrauen des Privatklägers 2 missbraucht hat und die Übergriffe im familiären Umfeld stattgefunden haben, der Beschuldigte jedoch weder Gewalt noch Drohungen angewandt hat. 1.3.3. Mit der Vorinstanz (Urk. 154 S. 95) handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz und aus egoistischen Gründen, wobei er seine Triebbefriedigung über das Wohl des Privatklägers 2 gestellt und keine Rücksicht auf den (möglichen) schädigenden Einfluss auf dessen sexuelle Entwicklung genommen hat. 1.3.4. Wenn die Anklagebehörde zur Begründung ihrer Berufung ausführt, der Beschuldigte habe "während rund 1 ½ Jahren seine leibliche Tochter beinahe täglich zu sexuellen Handlungen genötigt" (Urk. 163 S. 2), geht dies komplett an den eigentlichen Tatvorwürfen vorbei: Betreffend die Privatklägerin 3 wird der Beschuldigte nicht der sexuellen Nötigung, sondern der mehrfachen Schändung verurteilt, was die Anklagebehörde anerkennt. Die Anklageschrift umschreibt sodann einen Tatzeitraum von "ca. 1 bis 1 ½ Jahren", weshalb zugunsten des Beschuldigten von knapp einem Jahr ("ca. 1 Jahr") auszugehen ist. Sodann bezieht sich dies gar nicht auf die Bemessung der Einsatzstrafe: Diese ist wie erwogen in Abgeltung der mehrfachen sexuellen Nötigung zuungunsten des Privatklägers 2 zu bemessen. 1.3.5. Wenn die Vorinstanz für die schwerste Tat, die mehrfache sexuelle Nötigung des Privatklägers 2, eine Einsatzstrafe von 2 ½ Jahren Freiheitsstrafe bemessen hat (Urk. 154 S. 96), ist dies – selbst unter Berücksichtigung der erfolgten Korrektur (vgl. vorne, E. III.1.3.2.) – angemessen und zu übernehmen.

E. 1.4

In der Folge hat die Vorinstanz für die mehrfache sexuelle Nötigung des Privatklägers 1 ebenfalls eine Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren als angemessen erachtet, in korrekter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 1 StGB zur Einsatzstrafe eine Straferhöhung von 22 Monaten asperiert und eine (vorläufige) Gesamtstrafe von 52 Monaten ermittelt. Zur Begründung hat sie zusammengefasst erwogen, im Vordergrund der sexuellen Handlungen mit dem Privatkläger 1 sei das gegen-

- 23 - seitige Anfassen der Geschlechtsteile gestanden, was, verglichen mit sämtlichen innerhalb dieses Tatbestands möglichen sexuellen Handlungen, noch als leicht erscheine. Die Übergriffe seien über einen längeren Zeitraum und regelmässig erfolgt. Der Beschuldigte habe die Zwangssituation für den Privatkläger 1 zwar weder durch Gewalt noch durch Androhung ernstlicher Nachteile geschaffen. Der Vertrauensmissbrauch sei aber dennoch geeignet gewesen, den Privatkläger 1 in seinem Sicherheitsgefühl zu beeinträchtigen. Der Beschuldigte habe direktvorsätzlich und mit egoistischem Motiv auf sexuelle Befriedigung gehandelt. Dabei habe er durch die planmässige und manipulative Art und Weise, wie er sich dem Opfer genähert habe, erhebliche kriminelle Energie gezeigt. Das Verschulden wiege insgesamt gerade noch leicht (Urk. 154 S. 96-99). Die appellierende Anklagebehörde kritisiert dies – zu Recht – nicht substantiiert (Urk. 163 S. 2). Entgegen der Kritik der Verteidigung (Urk. 198 S. 9) ist die Erhöhung der Einsatzstrafe um 22 Monate nicht zu streng, sondern angemessen, zumal die Taten ein anderes Opfer betrafen. Die Erwägungen der Vorinstanz sind einzig – und ohne Anpassung der im Ergebnis angemessenen Freiheitstrafe und Asperation – dahingehend zu korrigieren, dass das junge Alter des Opfers für die Erfüllung des massgeblichen Tatbestandes notwendig war und daher nicht – zusätzlich – erschwerend zu berücksichtigen ist.

E. 1.5

Im Weiteren hat die Vorinstanz für die mehrfache Schändung der Privatklägerin 3 eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten bemessen und die vorläufige Gesamtstrafe um weitere 8 Monate asperierend auf 60 Monate erhöht (Urk. 154 S. 101). Es habe sich grundsätzlich um das Berühren-Lassen des – nicht erigierten – Penis des Beschuldigten durch die Privatklägerin 3 gehandelt. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin 3 gezielt durch ein spielerisches Verhalten animiert und das Vater-Tochter-Vertrauensverhältnis missbraucht (Urk. 154 S. 100). Dies trifft zu. Weitere Erwägungen der Vorinstanz, der Beschuldigte habe weder Gewalt noch Drohungen angewendet und die Privatklägerin 3 habe sich in einem Loyalitätskonflikt befunden, sind unerheblich, da mangels Urteilsfähigkeit kein Widerstand des Opfers zu überwinden war und dieses die fraglichen Handlungen auch nicht als sexuelle Übergriffe erkannte. Da dem Beschuldigten seine Schutzbehauptung, er habe einzig liberale Sexualerziehung betreiben wollen, nicht zu

- 24 - glauben ist, verbleibt auch hier einzig ein egoistisches Tatmotiv. Dass der Beschuldigte entgegen der Kritik der Anklagebehörde nicht "während rund 1 ½ Jahren seine leibliche Tochter beinahe täglich zu sexuellen Handlungen genötigt" hat, wurde bereits behandelt (vgl. vorne, E. III.1.3.4.). Wenn die Vorinstanz das Ver schulden insgesamt noch als leicht qualifizierte, ist auch dies – trotz eventualiter geäußelter, gegenteiliger Auffassung der Verteidigung (Urk. 191 S. 8 i.V.m. S. 9 f.) – zutreffend. Sowohl die bemessene Einzelstrafe als auch die Straferhöhung in Anwendung des Asperationsprinzips sind angemessen. 1.6.1. Schliesslich hat die Vorinstanz die sexuellen Handlungen, die der Beschuldigte mit den Privatklägern 1, 2 und 3 vornahm, abgegolten. Sie hat – korrekt – erwogen, die konkret zu beurteilenden Übergriffe seien vor dem Hintergrund aller denkbaren Handlungsweisen von sexuellen Handlungen je einzeln als vergleichsweise noch leicht einzustufen. Allerdings seien die Privatkläger anlässlich der Tatbegehungen mit ihren damals 10 bzw. 6 Jahren weit von der massgebenden Altersgrenze von 16 Jahren entfernt gewesen. Der Beschuldigte habe mit Vorsatz bzw. Eventualvorsatz delinquent. Es sei ihm einzig um die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse und damit um egoistische Motive gegangen (Urk. 154 S. 102). 1.6.2. Die appellierende Anklagebehörde kritisiert diese Straferhöhungen als zu tief. Dabei interpretiert sie die vorinstanzliche Begründung aber falsch: Die Vorinstanz hat nicht betreffend die Privatkläger 1 und 2 je eine Einzelstrafe von 7 Monaten und betreffend die Privatklägerin 3 eine solche von 4 Monaten bemessen (Urk. 163 S. 2 f.). Bei den genannten Zahlen handelt es sich bereits um die asperierten Straferhöhungen. In Tat und Wahrheit hat die Vorinstanz die Einzelstrafen betreffend die Privatkläger 1 und 2 auf je 12 Monate und betreffend die Privatklägerin 3 auf 7 Monate festgesetzt. Auch die Verteidigung vermag keine taugliche Kritik am Vorgehen der Vorinstanz vorzutragen (Urk. 198 S. 10). Sodann hat die Vorinstanz den Umstand, dass das Alter der Opfer tatzeitaktuell deutlich unter der Schutzaltersgrenze lag, ausdrücklich – hier zu Recht – berücksichtigt (Urk. 154 S. 102 f.). Die vorinstanzlichen Einzelstrafen und deren Berücksichtigung bei der Asperation sind angemessen. Die (vorläufige) Gesamtstrafe von 78 Monaten ist zu übernehmen.

- 25 - sichtigung bei der Asperation sind angemessen. Die (vorläufige) Gesamtstrafe von 78 Monaten ist zu übernehmen.

E. 1.7

Zu ergänzen ist schliesslich, dass gemäss psychiatrischer Begutachtung der Beschuldigte in sämtlichen Tatzeiträumen keinerlei Verminderung der Schuldfähigkeit aufgewiesen hat (Urk. 9/8 S. 40; Art. 19 StGB).

E. 1.8

Die von der Vorinstanz festgesetzten Einzelstrafen zur Sanktionierung der mehrfachen Pornografie von zwei Monaten (betreffend das Buch "Zeig Mal!") und drei Monaten (betreffend die Bilder auf der Festplatte) basieren auf einer ebenso ausführlichen wie überzeugenden Begründung des jeweiligen Verschuldens (Urk. 154 S. 103-105). Darauf wird verwiesen. Obschon zwischenzeitlich die im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils noch im Strafregister eingetragene Vorstrafe gelöscht wurde, ist – entgegen eventualiter geäußerten Auffassung der Verteidigung (Urk. 197 S. 8 i.V.m. S. 11) – auf eine Freiheitsstrafe als Sanktionsart zu erkennen, zumal diese Taten des Beschuldigten in einem engen Zusammenhang mit seinen sexuellen Übergriffen standen (namentlich Sexualisierung des Umfelds) bzw. eine Geldstrafe keine hinreichend abschreckende Wirkung auf den Beschuldigten hätte. Dass die Vorinstanz die beiden Einzelstrafen bei der Asperation insgesamt im Umfang von zwei Monaten berücksichtigt hat (Urk. 154 S. 105), ist angemessen und zu übernehmen. Daraus resultiert – gestützt auf die Tatkomponenten – eine Gesamtfreiheitsstrafe von 80 Monaten. 1.9.1. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz ausführlich den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 154 S. 106-109), auf welche Ausführungen – mangels wesentlicher Veränderungen seit dem vorinstanzlichen Urteil (Urk. 191 S. 1 f.) – verwiesen wird. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten – unter Ausklammerung der Frage von Vorstrafen (vgl. dazu den nächsten Abschnitt – wiegen mit der Vorinstanz (Urk. 154 S. 108 f.) und entgegen der Verteidigung (Urk. 124 S. 13; Urk. 198 S. 11 f.) strafzumessungsneutral; insbesondere weist er keine besondere Strafempfindlichkeit auf.

- 26 - 1.9.2. Im Gegensatz zum Zeitpunkt des Urteils der Vorinstanz (vgl. Urk. 90), welche die einschlägige Vorstrafe aus dem Jahr 2000 straf erhöhend berücksichtigte (Urk. 154 S. 109 f.), weist der Beschuldigte heute keinen Strafregistereintrag mehr auf (Urk. 157). Das entfernte Urteil darf dem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden (Art. 369 Abs. 7 Satz 2). Aufgrund seiner früheren Verurteilungen kann ihm somit bezüglich der Sanktionshöhe kein Nachteil erwachsen (BGE 135 IV 87 E. 2). Die gegenteilige Auffassung der Anklagebehörde (Urk. 192 S. 6) verträgt sich nicht mit dem Wortlaut der zitierten Gesetzesbestimmung. Hinzu kommt, dass die Berufung nach Art. 398 ff. StPO ein reformatorisches Rechtsmittel ist (Art. 408 StPO), womit das Berufungsgericht – im Falle eines Schuldspruchs ohne Bejahung eines Strafbefreiungsgrunds – eine Strafzumessung vornimmt und damit an die zitierte Gesetzesvorschrift gebunden ist. 1.9.3. Zum Nachtatverhalten hat die Vorinstanz dem Beschuldigten unter den Titeln Geständnis, Kooperation/Vereinfachung der Untersuchung, sowie Einsicht und Reue/Wiedergutmachung mit ausführlicher Begründung eine Strafreduktion von einem Fünftel, d.h. 16 Monaten Freiheitsstrafe zugestanden, da – zusammenfassend – sein Geständnis durchaus hilfreich und deshalb zu berücksichtigen sei, jedoch nur geringfügig, da es sich nur auf das Minimum der Tatvorwürfe beschränkt habe. Auch die Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten sowie die Einsicht in das Unrecht der Tat und die Wiedergutmachung seien stark zu relativieren (Urk. 154 S. 110-115). Die appellierende Anklagebehörde kritisiert, die Strafminderung aufgrund des Nachtatverhaltens sei zu massiv ausgefallen. Von einem eigentlichen Geständnis könne nicht die Rede sein. Auch Einsicht und Reue seien nicht erkennbar. Kooperiert habe der Beschuldigte nur soweit, als es ihm selber gedient habe. Der Beschuldigte habe sich fast schon renitent uneinsichtig gezeigt und keine Selbstreflexion an den Tag gelegt. Das Nachtatverhalten dürfe sich nicht strafreduzierend auswirken (Urk. 163 S. 3; Urk. 192 S.

2-5). Die Einschätzung der Anklagebehörde weicht gar nicht grundsätzlich von den zitierten Erwägungen der Vorinstanz ab. Klar erkennbar ist nach wie vor die starke Tendenz des Beschuldigten, seine Taten und deren mögliche Auswirkungen auf die Opfer – insbesondere die Privatklägerin 3 – zu verharmlosen (Urk. 154 S. 112 f. mit Verweisen; Urk. 191 S. 17). Wenn die Vorinstanz vor diesem Hintergrund dem

- 27 - Beschuldigten doch eine sehr substantielle Strafminderung von 16 Monaten oder einem Fünftel zugestanden hat, ist dies – entgegen der Verteidigung, die das Nachtatverhalten noch stärker strafreduzierend berücksichtigt haben will (Urk. 198 S. 12 f.) – in dieser Höhe in der Tat allzu milde und um ca. die Hälfte zu reduzieren, womit namentlich dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der Beschuldigte durch sein Geständnis die beförderliche Durchführung der Untersuchung erleichterte. 1.9.4. Nach dem Gesagten erfährt der Beschuldigte zur Täterkomponente eine Strafminderung in geringerem Umfang, allerdings auch keine Straferhöhung infolge seiner – allesamt gelöschten – Vorstrafen.

E. 1.10

Im Resultat erweist sich so die durch die Vorinstanz bemessene Freiheitsstrafe von 72 Monaten oder 6 Jahren als sämtlichen, die Taten und den Täter betreffenden Strafzumessungskriterien angemessen und ist damit zu bestätigen. 2. Der Anrechnung der erstandenen Haft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs, insgesamt 1132 Tage, steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). 3. Bei dieser Strafhöhe stellt sich die Frage eines (teil-)bedingten Vollzugs schon objektiv nicht (Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB). Dennoch wird an dieser Stelle bemerkt, dass der Antrag des Beschuldigten auf Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Urk. 161; Urk. 198 S. 1 und S. 19) auch subjektiv völlig illusorisch ist, attestiert ihm das psychiatrische Gutachten doch eine erhebliche bis hohe Rückfallgefahr und spricht der vom Beschuldigten propagierten ambulanten Therapie jegliche Erfolgsaussichten ab (Urk. 9/8 S. 41 ff.; Urk. 161). 4.1. Die Anklagebehörde hat im Hauptverfahren beantragt, der Beschuldigte sei zu verwahren (Urk. 116). Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil von einer Verwahrung abgesehen, jedoch eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet (Urk. 154 S. 151). Die appellierende Anklagebehörde verlangt auch im Berufungsverfahren die Verwahrung des Beschuldigten (Urk. 163; Urk. 192). Der appellierende Beschuldigte widersetzt sich auch im Berufungsverfahren einer stationären Massnahme und lässt vielmehr beantragen, es sei ihm die Weisung

- 28 - zu erteilen, sich einer ambulanten psychiatrischen Therapie zu unterziehen (Urk. 161 S. 3; Urk. 198 S. 1). 4.2. Die Vorinstanz hat für den Beschuldigten – entgegen sowohl seines wie auch des Antrags der Anklagebehörde – eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB angeordnet. Zur Begründung hat sie eingangs ausführlich das entsprechende Theoretische angeführt, worauf verwiesen wird (Urk. 154 S. 116- 118). Zu ergänzen ist, dass das Bundesgericht in seinem Leiturteil BGE 146 IV 1 Ausführungen zum Begriff der psychischen Störung gemacht hat. Es hat dabei – zusammengefasst – das Folgende erwogen: Der Rechtsbegriff einer schweren psychischen Störung (Art. 63 und 59 StGB) bezieht sich auf ein medizinisches Substrat – ein Defizit mit Krankheitswert –, das anhand diagnostischer Kriterien qualitativ und gegebenenfalls auch quantitativ (Schweregrade) umschrieben wird. Seine Definition erfolgt aber nicht allein anhand medizinischer Kriterien. Der Begriff ist auch mit Blick auf den gesetzlichen Kontext festzulegen. Danach sind die diagnostischen Erhebungen des psychiatrischen

Sachverständigen in Bezug zur Delinquenz zu setzen. Die Anlasstat muss gleichsam als Symptom des zu diskutierenden Zustandes erscheinen. Nur soweit sich die diagnostizierte Störung im strafbaren Verhalten und in der Gefahr ihrer Wiederholung manifestiert, kann sich das Ziel der therapeutischen Massnahme – die Reduktion des Rückfallrisikos – verwirklichen. Der Begriff der schweren psychischen Störung ist funktionaler Natur, da er sich nach dem Zweck der Massnahme richtet. Gegenstand der Massnahme ist eine Therapie, mit welcher der Zweck verfolgt wird, die "Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten" zu reduzieren (Art. 63 und 59 StGB, je Abs. 1 lit. b), d.h. die Legalprognose zu verbessern. Eine Verbesserung des Gesundheitszustandes interessiert das Strafrecht grundsätzlich nur insoweit, wie sie der Deliktsprävention – der Verhinderung von Straftaten und der Wiedereingliederung des Täters – dient. Diese Zielsetzung umreisst sodann auch den Kreis der Behandlungen, die unter den betreffenden Rechtstiteln in Betracht fallen: Therapien – ob sie nun als sog. kausale auf Krankheitsursachen (Ätiologie) einwirken oder symptomorientiert sind – können Gegenstand von Art. 59 oder 63 StGB sein, so-

- 29 - weit sie risikowirksam sind. Durch diesen Massnahmезweck gedeckt sind auch spezifische Therapien, welche die Störung nur mittelbar behandeln, so das Einüben von gewaltvermeidenden Handlungsalternativen in Konfliktsituationen. Der funktional konzipierte Begriff der schweren psychischen Störung soll die Fälle rechtlich indizierter Therapiebedürftigkeit abdecken. Entsprechend auf den gesetzlichen Zweck abzustimmen ist der Kreis der Zustände, die Gegenstand entsprechender Therapien bilden. Der funktionale Gesichtspunkt ist indes nicht allein begriffsbildend. Der funktionale Gesichtspunkt ist indes nicht allein begriffsbildend: Käme es nur auf die Risikowirksamkeit einer Behandlung an, so könnte sich der Anwendungsbereich der therapeutischen Massnahmen – der eben eine "schwere psychische Störung" voraussetzt – auf andere Gründe für normabweichendes Verhalten ausdehnen. Eine Abgrenzung etwa der dissozialen Persönlichkeit, d.h. einer "massnahmenrechtlich nicht relevanten Dissozialität als Lebensstil", gegenüber einer Krankheit, die sich auch in kriminellen Handlungen äussern kann, wäre letztlich nicht mehr möglich. Gemäss Rechtsprechung und Literatur ist die Feststellung eines pathologischen Substrats und dessen Abgrenzung zu blossem "sozial abweichendem" Verhalten daran festzumachen, dass die Persönlichkeitsmerkmale, die in einem Zusammenhang mit der Straftat stehen (Art. 63 und 59 StGB, je Abs. 1 lit. a), sich daneben auch in verschiedenen (nicht-deliktischen) Lebensbereichen dysfunktional auswirken. In der Literatur wird diese Vorgabe vor allem zur Feststellung der Schwere einer psychischen Störung verwendet; zum Tragen kommt sie aber schon bei der grundsätzlichen Weichenstellung, ob es sich um pathologisch begründete Delinquenz oder (bloss) um durch nichtpathologische persönliche Eigenschaften begünstigte Kriminalität handelt. Relevant sein sollen Auffälligkeiten der Persönlichkeit, die sich in unterschiedlichen Bereichen des Verhaltens und Erlebens manifestieren, so dass das psychosoziale Funktionsniveau ("soziale Kompetenz" in Lebensführung und -gestaltung) insgesamt stark eingeschränkt ist (BGE 146 IV 1 E. 3.5.3.). 4.3.1. Die Vorinstanz hat in der Folge geschlossen, das Leben des Beschuldigten sei geprägt von seiner pädophilen sexuellen Ausrichtung; diese sei verantwortlich für die wiederholten, entsprechenden Delikte des Beschuldigten und daher als schwere psychische Störung i.S.v. Art. 59 Abs. 1 StGB zu beurteilen. Es

- 30 - bestünden weiter sowohl ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der diagnostizierten Störung des Beschuldigten und den aktuell zu beurteilenden Delikten (Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB) als auch eine erhebliche Rückfallgefahr bezüglich Sexualstraftaten gegen Kinder (Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB). Gemäss Gutachter sei zwar die Pädophilie nicht kurativ behandelbar, jedoch könne die Rückfallgefahr durch forensisch-therapeutische Massnahmen eingedämmt werden (Urk. 154 S. 119-125). 4.3.2. Hiezu argumentierte die appellierende Anklagebehörde, welche die Verwahrung gestützt auf Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB (Verwahrung ohne Vorliegen einer schweren psychischen Störung) angeordnet haben will, in der Berufungserklärung, der Gutachter habe beim Beschuldigten keine schwere psychiatrische Störung erkannt. Die Pädophilie des Beschuldigten sei keine Erkrankung und – selbst wenn – nicht kurativ therapierbar. Ein massgeblicher gefährlichkeitsreduzierender Effekt einer erneuten psychologischen Behandlung sei nicht zu erwarten (Urk. 163 S. 4 ff.). An der Berufungsverhandlung ergänzte sie im Wesentlichen, dass die Vorinstanz zwar zunächst richtig erwogen habe, es sei Aufgabe des Gerichts zu beurteilen, ob das Ausmass der Beeinträchtigung ausreiche, um von einer schweren psychischen Störung auszugehen, jedoch hätten die Vorderrichter hernach zu Unrecht eine solche bejaht. Die sexuelle Störung des Beschuldigten erreiche nicht die für eine Massnahme geforderte Schwere, denn sie habe sein Leben – entgegen der Vorinstanz – nicht stark geprägt (Urk. 192 S. 7-10). 4.3.3. Die Verteidigung bestreitet ebenfalls das Vorliegen einer schweren psychischen Störung und macht geltend, die pädophile sexuelle Ausrichtung habe das Leben des Beschuldigten nicht übermässig geprägt. Die Rückfälle seien nicht seiner Neigung, sondern einer mangelhaften Impulskontrolle zuzuschreiben (Urk. 198 S. 16 f.) 4.3.4. Gemäss fachärztlichem Gutachten verfügte der Beschuldigte zur Zeit der Taten sehr wohl über eine psychische Störung, nämlich in Form einer sexuellen Deviation im Sinne einer homosexuellen Pädophilie. Die sexuelle Deviation prägte das Leben des Beschuldigten seit vielen Jahrzehnten. Er führe ein randständiges Leben. Die Ausgestaltung seiner Lebensbezüge sei sehr stark orientiert an

- 31 - der mit der sexuellen Deviation einhergehenden Faszination für die kindliche Lebenswelt. Der unstete berufliche Werdegang und die auffälligen Beziehungskontak- tionen sowie die fortgesetzte Straffälligkeit würden insgesamt eine doch erhebliche Beeinträchtigung des psychosozialen Funktionsniveaus des Beschuldigten bedeuten (Urk. 9/8 S. 39). Diese Ausführungen stehen im Einklang mit den Akten und Aussagen des Beschuldigten. Die früheren einschlägigen wie die aktuell zu beurteilenden Straftaten des Beschuldigten stehen sodann klar und indiskutabel im Zusammenhang mit dieser Störung; die Rückfallgefahr ist erheblich bis hoch (vgl. Urk. 9/8 S. 41). Wenn die Vorinstanz – wie zitiert – insgesamt geschlossen hat, dass beim Beschuldigten von einer schweren psychischen Störung und von einer Massnahmebedürftigkeit nach Art. 59 StGB auszugehen ist, trifft dies zu. Korrekt ist die Feststellung der Anklagebehörde, dass gemäss Gutachter die Pädophilie nicht kurativ behandelbar ist. Allerdings geht aus dem Gutachten klar hervor, dass es die moderne forensische Psychiatrie pädophilen Straftätern ermöglichen kann, Hemmmechanismen aufzubauen, die Entwicklung hin zu sexuellen Missbrauchsdelikten aufzuhalten, Alternativen zu illegalen Sexualpraktiken zu etablieren und damit die Rückfälligkeit deutlich zu beeinflussen (Urk. 9/8 S. 41 f.). Damit ist der Beschuldigte (objektiv) therapiefähig und unter funktionalen Gesichtspunkten eine schwere psychische Störung im Rechtssinne belegt. 4.4.1. In Bezug auf die subjektive Therapiefähigkeit bzw. den Therapiewillen des Beschuldigten hat die Vorinstanz nach Wiedergabe der gutachterlichen Einschätzung und der entsprechenden Äusserungen des

Beschuldigten (Urk. 154 S. 124-127) erwogen, die Einsicht des Beschuldigten in die Notwendigkeit einer Therapie sei äusserst vage. Er erkläre sich zwar grundsätzlich dazu bereit, gleichzeitig mache er aber Vorbehalte und sei selber nicht der Ansicht, dass eine Therapie notwendig sei. Er scheine nach wie vor davon überzeugt zu sein, ohne Hilfe von aussen sein Verhalten ändern zu können. Konkrete Handlungskonzepte habe er jedoch nicht. Wenn er seine vor 15 Jahren erfolgte – und offensichtlich gescheiterte – Therapie trotz der Rückfälle als erfolgreich bezeichne, sei seine Wahrnehmung verzerrt: Er sei erneut rückfällig geworden und sein Weltbild habe sich nicht grundlegend verändert. Da er nun allerdings eingesehen habe, dass auch sog. "Groomings" nicht gingen und dass das Rückfallrisiko grösser als von

- 32 - ihm bisher angenommen sei, da er an der Hauptverhandlung geäussert habe, dass eine Therapie ihm "eigentlich schon" helfen würde und er in seinem Schlusswort seine Motivation beteuert habe, sei insgesamt – dennoch – von einer Therapiebereitschaft des Beschuldigten auszugehen, zumal an die Therapiebereitschaft nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden dürften, da die fehlende Motivation bei schweren Störungen regelmässig zum Krankheitsbild gehöre und die Erreichung der Therapiemotivation oftmals den ersten Schritt der Behandlung darstelle (Urk. 154 S. 127 f.). 4.4.2. Dem widerspricht die appellierende Anklagebehörde im Wesentlichen wie folgt: Dem Beschuldigten fehle eine genügende Massnahmewilligkeit vollständig. Er zeige keine Einsicht und halte eine – weitere – Therapie für nicht notwendig. Er lasse sich ideologisch nicht von der Notwendigkeit eines Abnehmens von seinem deliktischen Verhalten überzeugen. Die im Schlusswort vor Vorinstanz geäusserte Therapiemotivation überzeuge nicht und diene nur dazu, einer Verwahrung zu entgehen. Der Beschuldigte habe gezeigt, dass er seinen Trieb nicht von seiner Identität lösen könne. Solange er nicht erkenne, dass sein Trieb das Problem sei, sei eine Therapie sinnlos (Urk. 163 S. 5 f.; Urk. 193 S. 10- 12). 4.4.3. Die Verteidigung hält den Ausführungen der Anklagebehörde entgegen, dass der Beschuldigte der Überzeugung sei, dass er zwecks Vermeidung von Rückfällen engmaschiger therapeutischer Begleitung bedürfe. Er habe auch anlässlich der Befragung an der Berufungsverhandlung dargetan, sich im Falle ihrer Anordnung einer stationären Massnahme zu unterziehen (Urk. 198 S. 19 f.). 4.4.4. Zu betonen ist, dass (bereits) gestützt auf die Ausführungen im Gutachten (Urk. 9/8 S. 42) der Beschuldigte als therapiewillig zu gelten hat. Auch die Aussagen des Beschuldigten vor Schranken, namentlich jene anlässlich der Berufungsverhandlung, lassen keinen gegenteiligen Schluss zu, sondern deuten vielmehr darauf hin, dass der Beschuldigte heute motivierter ist als noch im Zeitpunkt seiner Gespräche mit dem Gutachter. Er anerkannte, mit seinen Handlungen den Privatklägern 1 und 2 geschadet zu haben (Urk. 191 S. 17). Sodann gab er an, sich zum Zweck der Vermeidung von Rückfällen therapeutisch behandeln

- 33 - zu wollen, sich im Fall ihrer Anordnung einer stationären Therapie zu unterziehen und – falls medizinisch angezeigt – auch triebhemmende Medikamente einzunehmen, was er gegenüber dem Gutachter noch abgelehnt hatte (Urk. 191 S. 14- 17, S. 24-28; Urk. 9/8 S. 38 f.). Diese Aussagen können nicht als (rein) taktisch gewertet werden. So hat der Beschuldigte dargelegt, dass er im jetzigen Freiheitsentzug bereits den PPD angefragt habe, mit einer Therapie zu beginnen (Urk. 191 S. 13). Die Einnahme triebhemmender Medikamente erachtet er als letztes Mittel, weil er offensichtlich die Nebenwirkungen in Erfahrung gebracht hat (Urk. 191 S. 18). Dass der Beschuldigte heute eine Weisung zur regelmässigen psychiatrischen Therapie bzw. eine ambulante Massnahme gegenüber

einer stationären präferiert, indiziert keinen fehlenden Therapiewillen, zumal er diesen Standpunkt – nachvollziehbar – damit begründet hat, dass er (rascher bzw. innert eher absehbarer Frist) bei seiner Familie bzw. seinen Freunden sein möchte (Urk. 191 S. 23-25). Sodann kann mit der Vorinstanz kann dem Beschuldigten eine generelle, das Rückfallrisiko reduzierende Therapierbarkeit nicht rundweg abgesprochen werden. Allerdings macht der Gutachter in der Tat deutlich, dass therapiehemmende Schwierigkeiten in Form von ungünstig zu wertenden Überzeugungen und Einstellungen und einer Skepsis gegenüber den Interventionen gemäss dem Modell des PPD bestünden und deshalb keine deutliche Erwartung eines Behandlungserfolgs bestehe. Einer ambulanten Therapie spricht der Gutachter relevante Erfolgsaussichten ab, namentlich da eine solche bereits früher gescheitert ist und die Störung des Beschuldigten durch Gespräche wenig beeinflussbar sei (Urk. 9/8 S. 42-44.). Die Vorinstanz hat überzeugend dargelegt, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte, welcher sich zur Therapie bereit erklärt, sich zumindest im weiteren Verlauf der Therapie darauf einlassen und sodann von der Therapie in dem Sinne profitieren kann, als dass die Rückfallgefahr erheblich gesenkt wird (Urk. 154 S. 128). Dies steht im Einklang mit den Ausführungen des Gutachters, der den Erfolg der stationären Massnahme keinesfalls apodiktisch verneint, sondern ihn von den Überzeugungen und Einstellungen des Beschuldigten bzw. von der Behandlungs- und Veränderungsmotivation abhängig macht (Urk. 9/8 S. 42 f.). Entscheidend ist somit bei der subjektiven

- 34 - Therapiefähigkeit des Beschuldigten die Bereitschaft, sich auf den Behandlungsansatz der Forensiker einlassen zu können. Den Aussagen des Beschuldigten, der noch nie stationär behandelt wurde (vgl. Prot. I S. 39-41; Urk. 9/8 S. 20; Urk. 191 S. 21), an der Berufungsverhandlung lässt sich entnehmen, dass er zwar eine Vorstellung davon hat, dass im Rahmen der Therapie auch besprochen werden soll, wie er sich in seinem Umfeld als Pädophiler bewegen und mit dem Stigma umgehen kann, er jedoch den im Gutachten erwähnten modernen Behandlungsansätzen (namentlich dem Fokus auf das Verhalten bzw. auf den Aufbau von Hemmmechanismen) nicht rundweg ablehnend gegenübersteht, sondern vielmehr anerkennt, dass diese Bestandteil einer erfolgreichen Therapie sind (Urk. 191 S. 14-16). Weitere Umstände, die in der Lehre als Indizien für eine fehlende subjektive Therapiefähigkeit betrachtet werden, wie etwa eine Persönlichkeitsstörung, eine Intelligenzminderung oder ein PCL-R-Wert von über 25 (HEER/HABERMEYER, in: BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 59 N. 68 f., N. 76), werden im Gutachten verneint bzw. nicht erwähnt (Urk. 9/8 S. 23-26 [PCL-R-Wert von 6], S. 27, S. 33 f. [keine (dissoziale) Persönlichkeitsstörung]). Es besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, nicht bloss vage Hoffnung, dass mit der stationären Massnahme die Gefahr erneuter Sexualstraftaten gegen Kinder bzw. sexueller Missbrauchsdelikte deutlich reduziert werden kann. Der Beschuldigte weiss, dass ihm im Falle eines Scheiterns der Therapie bzw. Rückfalls die Verwahrung drohen kann (Urk. 191 S. 27). Es ist vor diesem Hintergrund damit zu rechnen, dass er eine Therapie, namentlich unter dem Eindruck der allenfalls drohenden Verwahrung, als letzte Chance erkennt und sich seine Offenheit gegenüber dem im Rahmen der stationären Therapie verfolgten Behandlungsansatz verstärken wird. Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte therapiewillig bzw. subjektiv therapiefähig. 4.5. Zu betonen ist, dass – mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 192 S. 9) – der Gutachter bei der Realprognose (medizinische Prognosestellung) die Vorstrafen des Beschuldigten, obschon sie heute gelöscht sind, berücksichtigen durfte und musste (Urteil des Bundesgerichts 6B_1294/2021 vom 10. Januar 2022 E. 1.5.3.). Die Legalprognose ist – unbesehen der aus dem

Strafregister gelöscht ein-

- 35 - schlägigen Straftaten des Beschuldigten – zweifellos belastet. Die gelöschten Vorstrafen reduzieren nicht einfach – wie bei einer mathematischen Berechnung – die Rückfallgefahr (Urteil des Bundesgerichts 6B_1294/2021 vom 10. Januar 2022 E. 1.6.2.). Im Gutachten wird eine hinreichende Anzahl weiterer Umstände aufgeführt, die auch heute auf eine erhebliche bis hohe Rückfallgefahr betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern bzw. sexuelle Missbrauchsdelikte schliessen lassen, namentlich homosexuelle Pädosexualität, Problematisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, besondere Weltanschauung, vorhandene Risikobereitschaft und ausgebliebener früherer Erfolg einer früheren ambulanten Behandlung (Urk. 9/8 S. 36 f., S. 41). Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der Gutachter aufgezeigt hat, dass mehrere Institutionen vorhanden sind, in denen die stationäre Behandlung erfolgen kann (Urk. 9/8 S. 44) (Art. 56 Abs. 5 StGB), und die Anordnung einer stationären Massnahme – trotz des rechtskräftigen lebenslänglichen Tätigkeitsverbots – verhältnismässig ist, wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat (Urk. 154 S. 129 f.) (Art. 56 Abs. 2 StGB). 4.6. Nach dem Gesagten ist eine stationäre therapeutische Massnahme (Behandlung von psychischen Störungen) im Sinne von Art. 59 StGB anzuordnen. 5. Bei der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme fällt die Anordnung einer Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 (lit. a) StGB, die ultima ratio ist (BGE 139 IV 56 E. 1.3.3.; 134 IV 121 E. 3.4.4.), ausser Betracht. Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass es sich bei den vom Beschuldigten begangenen Straftaten zwar um Anlasstaten im Sinne der Generalklausel von Art. 64 Abs. 1 StGB handelt. Die Rechtsprechung verlangt jedoch bei der Auslegung des zusätzlichen Kriteriums einer "schweren Beeinträchtigung" im Relativsatz von Art. 64 Abs. 1 StGB eine "schwere Straftat", durch die der Täter die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person "schwer" beeinträchtigte oder beeinträchtigen wollte. Dies gilt sowohl für Katalogtaten bzw. Straftaten nach der Generalklausel als Anlasstaten als auch für die ernsthaft zu erwartenden Folgetaten. Von einer schweren Opferbeeinträchtigung ist unter Zugrundelegung eines objektiven Massstabs auszugehen, wenn aufgrund der zu beurteilenden Tat nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit einer Traumatisierung des

- 36 - Opfers zu rechnen ist (anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_1035/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 1.3.2; m.w.H.). Die vom Beschuldigten begangenen Delikte sind nicht eo ipso "schwere Straftaten" im erwähnten Sinne (BGE 141 IV 423 E. 4.3.4.; Urteile des Bundesgerichts 6B_746/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 1.3.2; 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 4.3.1. ff.). Vorliegend ist nicht zu verkennen, dass der Beschuldigte bei einer Gelegenheit den Penis des Privatklägers 1 in den Mund genommen hat. Gleichwohl kann – ohne die Taten bzw. deren (mögliche) Folgen zu verharmlosen – nicht davon ausgegangen werden, die Taten würden – bei objektiver Betrachtung – nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu einer schweren Traumatisierung bei einem der Opfer führen. Im Übrigen äussert sich das von der Anklagebehörde in Auftrag gegebene Gutachten – mangels entsprechender Frage (Urk. 9/1 S. 3) – nicht dazu, ob aus Sicht des Gutachters eine Verwahrung angezeigt bzw. einer stationären therapeutischen Massnahme vorzuziehen sei (vgl. Art. 56 Abs. 3 StGB). 6. Gestützt auf Art. 57 Abs. 2 StGB ist die Freiheitsstrafe zugunsten der stationären therapeutischen Massnahme aufzuschieben. 7. In Anbetracht seiner diversen (gelöschten) einschlägigen Vorstrafen ist dem Beschuldigten – trotz seiner Einsicht in die vorhandene homosexuelle Pädosexualität und seiner erkennbaren

Motivation bzw. Motivierbarkeit zur Teilnahme an einer Behandlung – im Dispositiv, obschon daraus keine Rechtsfolgen resultieren – für den Fall eines einschlägigen Rückfalls explizit die Verwahrung anzudrohen. IV. Zivilforderungen 1. Die Vorinstanz hat den Privatklägern 1 und 2 sowie der Privatklägerin 3 nach eingehender Prüfung und mit ausführlicher Begründung Genugtuungen von je Fr. 15'000.-- (Privatkläger 1 und 2) respektive Fr. 10'000.-- (Privatklägerin 3) zugesprochen (Urk. 154 S. 139-144). 2.1. Die appellierende Verteidigung kritisiert dies im Berufungsverfahren wie folgt:

- 37 - 2.1.1. Hinsichtlich der Genugtuungsforderung des Privatklägers 1 verweist sie zur Begründung auf ihre Ausführungen vor Vorinstanz und ergänzt im Wesentlichen, die Vorinstanz habe mit ihrer Annahme, es seien auch im weiteren Verlauf Beeinträchtigungen wie bspw. Probleme bei der Sexualentwicklung zu erwarten, der Einschätzung beider Psychologinnen widersprochen, wonach beim Privatkläger 1 aufgrund seiner guten Ressourcen berechnete Hoffnung auf einen guten Heilungsverlauf bestehe. Zudem sei nach wie vor nicht restlos geklärt, welche Stellung bei den Auffälligkeiten die beim Privatkläger 1 vorhandene konstitutionelle Disposition seines ADHS-Leidens einnehme. Eine Genugtuung von Fr. 5'000.-- sei angemessen (Urk. 198 S. 20 f.). 2.1.2. Hinsichtlich der Genugtuungsforderung des Privatklägers 2 verweist sie ebenfalls auf ihre Ausführungen vor Vorinstanz und hält dafür, der zugesprochene Genugtuungsbetrag von Fr. 15'000.-- sei übersetzt (Urk. 198 S. 21 f.). 2.1.3. Hinsichtlich der Genugtuungsforderung der Privatklägerin 3 führt sie aus, dass es sich um relativ leichte Handlungen gehandelt habe, wobei eine künftige Beeinträchtigung nicht auszumachen sei (Urk. 198 S. 22). 2.2.1. Der Rechtsvertreter des Privatklägers 1 hat im Hauptverfahren eine Genugtuung von Fr. 30'000.-- nebst Zins verlangt (Urk. 117). Anschlussappellierend verlangt er im Berufungsverfahren noch eine Genugtuung von Fr. 25'000.-- nebst Zins (Urk. 167; Urk. 193 S. 2). Zur Begründung wurde an der Berufungsverhandlung vorgebracht, dass die Vorinstanz ausser Acht gelassen habe, dass der Privatkläger 1 besonders vulnerabel sei, weil er an ADHS leide und der Beschuldigte die Übergriffe von langer Hand geplant habe. Aufgrund der besonderen Verletzlichkeit des Privatklägers 1 und der voraussichtlich grossen Dauer der negativen Folgen sei von einer Basisgenugtuung von Fr. 18'000.-- auszugehen. Aufgrund des unbeschreiblichen Ausmass des Verschuldens sei die Basisgenugtuung um Fr. 7'000.-- auf Fr. 25'000.-- erhöhen (Urk. 193 S. 4-7). 2.2.2 Der Vertreter des Privatklägers 2 und die Vertreterin der Privatklägerin 3, welche je die Bestätigung der entsprechenden vorinstanzlichen Regelung beantragen, machten – ohne dies weiter zu substantiieren bzw. zu belegen – Ausführungen zu den heute festzustellenden Auswirkungen der Taten auf die beiden Privatkläger (Urk. 196; Prot. II S. 15 f., S. 22). 2.3.1. Die Ausführungen des Rechtsvertreters des Privatklägers 1 – unter Hinweis auf den an der Berufungsverhandlung eingereichten (wiederum kurzen) Zusatzbericht vom 17. Februar 2022 der den Privatkläger 1 behandelnden Psychotherapeutin F._____ (Urk. 194/1/2) – lassen die vorinstanzliche Festsetzung der Genugtuung nicht als unangemessen tief erscheinen. Vielmehr bestätigt der neuste Bericht die Ausführungen im Bericht derselben Therapeutin vom 14. September 2020, wonach eine Normalisierung der Autonomieentwicklung und eine Reduktion der Traumafolgesymptomatik im Sinne eines Heilungsprozesses wahrscheinlich seien (Urk. 118/3). Dass das ADHS-Leiden besondere Vulnerabilität begründe und Missbrauch ohne Gewalt viel subtiler und hinterhältiger sei (Urk. 193 S. 5), blieb unbelegt und kann nicht als allgemein bekannt gelten. Zum Anderen lassen die Ausführungen der Verteidigung die

- 38 -

vorinstanzlich festgesetzte Genugtuung nicht als überhöht erscheinen. Die Verteidigung gibt die Einschätzung der Psychotherapeutinnen F._____ und G._____ in den Berichten vom 14. September 2020 resp. 30. August 2020 verkürzt wieder, geht doch aus den Therapieberichten hervor, dass beide Psychologinnen davon ausgehen, dass sich die Übergriffen langfristig nachteilig auf den Privatkläger 1 auswirken werden (Urk. 106/1, Antworten auf Fragen 5 und 6; Urk. 106/2, Antwort auf Frage 5), welche Einschätzung im neusten Bericht nicht revidiert wird. Die Vorinstanz hat dem adäquat Rechnung getragen, ohne bei der Bemessung der Genugtuung unsachliche Spekulationen über das Ausmass der künftigen Leiden anzustellen (Urk. 154 S. 140). Somit erweist sich der von der Vorinstanz festgesetzte Betrag von Fr. 15'000.-- als angemessen und die dazugehörige Begründung als in allen Punkten überzeugend.

2.3.2. Betreffend den Privatkläger 2 und die Privatklägerin 3 vermag die pauschale Kritik der Verteidigung allein mit dem Verweis auf die Fallsammlung HÜTTE/LANDOLT (Prot. I S. 93 ff. und S. 98 f.) die angefochtenen Regelungen nicht in Zweifel zu ziehen: Die Vorinstanz hat nicht einfach auf eine Vergleichssammlung abgestellt, sondern vielmehr die konkreten Einzelfälle individuell und – unter

- 39 - Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkung betreffend die Privatklägerin 3 – überzeugend gewürdigt. Hinsichtlich der Privatklägerin 3 ist zu ergänzen, dass diese, wie auch deren Vertreterin erklärte, weder Zeitpunkt der Vorfälle noch heute in der Lage war bzw. ist, das Unrecht der Vorfälle zu erkennen, und sie den Beschuldigten vermisst (Prot. II S. 15 f.). Der Beschuldigte hat zweifellos die sexuelle Integrität der Privatklägerin 3 – bei ihr als Kind verstanden als Recht auf ungestörte sexuelle Entwicklung – wiederholt beeinträchtigt hat, was eine Genugtuung rechtfertigt. Genugtuungsforderungen sind grundsätzlich nicht auf den Zivilweg zu verweisen (SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl. 2018, Art. 126 N 17). Zu berücksichtigen ist deshalb auch – mit der gebotenen Zurückhaltung –, dass sich die heute zehn Jahre alte Geschädigte – nur schon aufgrund der fortdauernden Abwesenheit ihres Vaters – ebenso zweifellos dereinst dem erfahrenen Unrecht gewahr werden wird, weshalb von einer sich noch manifestierenden psychischen Beeinträchtigung auszugehen ist. Da der Eingriff – insoweit mit der Verteidigung (Urk. 198 S. 22) – dennoch deutlich weniger schwer wiegt als bei den Privatklägern 1 und 2, ist die Genugtuung der Privatklägerin 3 – in Reduktion des vorinstanzlich zugesprochenen Betrags – auf Fr. 5'000.-- festzusetzen.

2.4. Die Vorinstanz hat den Beginn der Verzinsung der Genugtuungsforderung beim Privatkläger 1 auf den 19. Februar 2019, beim Privatkläger 2 auf den 25. Februar 2010 und bei der Privatklägerin 3 auf den 19. Juni 2018 festgesetzt (Urk. 154 S. 141, S. 143 f.). Diese Regelungen blieben im Berufungsverfahren allseits unbestritten (Urk. 193 S. 1; Urk. 196 S. 1; Urk. 198 S. 1; Prot. II S. 15 f., S. 22) und sind zu übernehmen.

V. Einziehungen 1. Die Vorinstanz hat den beim Beschuldigten beschlagnahmten Computer sowie eine Festplatte eingezogen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen (Urk. 154 S. 145 und S. 152 Ziff. 7). Die Verteidigung fordert namens des Beschuldigten – wie bereits im Hauptverfahren (Urk. 129) – die Herausgabe (Urk. 161; Urk. 198 S. 1, S. 20).

- 40 - 2. Mit der Vorinstanz sind Computer und Festplatte deliktsrelevante Gegenstände im Sinne von Art. 69 Abs. 1 erster Teilsatz StGB, welche dem Beschuldigten zur Begehung einer Straftat gedient haben. Demnach sind diese Gegenstände einzuziehen.

VI. Kosten / Entschädigungen 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 14 und § 16 Abs. 1 der Gebührenverordnung des

Obergerichts auf Fr. 5'000.-- festzusetzen. 2. Im Berufungsverfahren unterliegt der appellierende Beschuldigte mit seinen Anträgen fast vollumfänglich und die appellierende Anklagebehörde mit ihren Anträgen betreffend Straferhöhung und Verwahrung. Somit sind die Kosten dieses Verfahrens (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervvertretungen) zu $\frac{3}{4}$ dem Beschuldigten aufzuerlegen und im verbleibenden Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 StPO). 3.1. Rechtsanwalt Y._____ beantragt für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 12'558.35 (inkl. MwSt. und Auslagen) (Urk. 188). Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen und – mit Ausnahme des Aufwands für den Kontakt mit der Lebenspartnerin des Beschuldigten, der nicht zu entschädigen ist – angemessen. Unter Berücksichtigung des in der Honorarnote noch nicht veranschlagten Aufwands für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung ist Rechtsanwalt Y._____ mit Fr. 14'216.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3.2. Rechtsanwalt Z._____ beantragt für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers 2 im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'549.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) (Urk. 197). Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Unter Berücksichtigung des in der Honorarnote noch nicht veranschlagten Aufwands für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung ist Rechtsanwalt Z._____ mit

- 41 - pauschal Fr. 3'500.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3.3 Rechtsanwältin W._____ beantragt für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 3 im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 5'118.25 (Urk. 189). Die deutliche Mehrheit des vor der Berufungsverhandlung betriebenen Aufwands stand indes nicht im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren, sondern erfolgte in Ausübung ihres weiteren Mandats als (zivilrechtliche) Beiständin der Privatklägerin 3 (D3 Urk. 5/3). Zu entschädigen sind – unter Berücksichtigung des Aufwands für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung – lediglich 13 Stunden, wobei die Spesen und die Mehrwertsteuern zu addieren sind. Entsprechend ist Rechtsanwältin W._____ mit pauschal Fr. 3'100.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3.4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervvertretungen sind zu $\frac{3}{4}$ einstweilen und zu $\frac{1}{4}$ definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen; vorbehalten bleibt im Umfang von $\frac{3}{4}$ eine Rückforderung gegenüber dem Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 4. Der Privatkläger 1 lässt die Zusprechung einer angemessenen Prozessentschädigung zulasten des Beschuldigten beantragen und dabei auf die Honorarnote seines Vertreters verweisen, worin ein Honorar in Höhe von Fr. 9'079.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) ausgewiesen wird (Urk. 195). Der veranschlagte Stundenansatz von Fr. 280.-- ist angemessen. Angesichts der Dauer der Berufungsverhandlung erweist sich der vorab geschätzte Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung, den Weg und die Instruktion als leicht überhöht. Die angemessene "ganze" Prozessentschädigung wäre auf Fr. 8'500.-- festzusetzen. Beim strittigen Zivilpunkt der Genugtuungshöhe vermag weder der Privatkläger 1 noch der Beschuldigte mit seinem Begehren durchzudringen: Der Privatkläger 1 unterliegt mit seinem Antrag um eine Erhöhung im Betrag von Fr. 10'000.--, der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag um Reduktion im selben Betrag. Beim noch offenen Strafpunkt der sexuellen Nötigung obsiegt der Privatkläger 1, der Beschuldigte unterliegt. Es rechtfertigt sich somit die Zusprechung einer hälft-

- 42 - tigen Prozessentschädigung. Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte ist zu verpflichten, dem Privatkläger 1 für die Rechtsvertretung im Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 4'250.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 2. Oktober 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: " 1. Der Beschuldigte C._____ ist schuldig – (...) – (...) – der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB (Dossier 1-3) – der Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 1 StGB (Dossier 1) – der mehrfachen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Var. 2 StGB (Dossier 1) 2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der Gewaltdarstellung gemäss Art. 135 Abs. 1bis StGB (Dossier 1). 3. (...) 4. (...) 5. Dem Beschuldigten wird jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, lebenslanglich verboten. 6. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. März 2020 beschlagnahmte und bei der Asservatenverwaltung des Bezirksgerichts Meilen gelagerte Buch "Zeig mal", Asservate Nr. A012'399'074, wird eingezogen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 7. (...)

- 43 - 8. Sämtliche übrigen Gegenstände, welche gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. März 2020 sichergestellt wurden, sind dem Beschuldigten innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herauszugeben. Sofern die Herausgabe nicht innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft verlangt wird, werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 9. Von der Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbotes des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger 1 wird abgesehen.

E. 6

Jahren bestraft; sodann wurde für den Beschuldigten eine stationäre Massnahme angeordnet, wobei der Strafvollzug zugunsten des Massnahmevollzugs aufgeschoben wurde (Urk. 154 S. 151). Gegen diesen Entscheid meldeten die Anklagebehörde und der Beschuldigte durch seine amtliche Verteidigung mit Eingaben vom 8. Oktober 2020 respektive 13. Oktober 2020 innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 137 und 140). Die Berufungserklärungen der Anklagebehörde und der Verteidigung gingen ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 161 und 163). Der Rechtsvertreter des Privatklägers 1 (A._____) erklärte mit Eingabe vom 3. Mai 2021 Anschlussberufung (Urk. 167). Die Rechtsvertretung des Privatklägers 2 (D._____) hat mit Eingabe vom 12. Mai 2021 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 171; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 161, 163 und 167; Prot. II S. 11). Am 11. April 2022 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte, der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt Y._____, der Rechtsvertreter des Privatklägers 1 Rechtsanwalt X._____, der Privatkläger 2, der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers 2 Rechtsanwalt Z._____, die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 3 (H._____) Rechtsanwältin W._____, der Sonderstaatsanwalt Dr. Jäger und die Staatsanwältin Gigandet erschienen. Gleichentags wurde das Urteil beraten und mündlich eröffnet (zum Ganzen: Prot. II S. 7 ff.). 2. Die appellierenden Parteien haben ihre Berufungen in ihren Berufungserklärungen ausdrücklich teilweise beschränkt (Urk. 161, 163 und 167; Art. 399 Abs. 4 StPO). Gemäss den Anträgen der appellierenden Parteien sind im

Berufungsverfahren nicht angefochten

- 8 - - der vorinstanzliche Schuldspruch der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, Dossier 1-3, sowie der mehrfachen Pornografie, Dossier 1 (Urteilsdispositiv-Ziff. 1 Lemma 3-5); - der vorinstanzliche Freispruch vom Vorwurf der Gewaltdarstellung, Dossier 1 (Urteilsdispositiv-Ziff. 2); - das durch die Vorinstanz gegen den Beschuldigten ausgesprochene Tätigkeitsverbot (Urteilsdispositiv-Ziff. 5); - (teilweise) die vorinstanzliche Regelung betreffend in der Untersuchung beschlagnahmte Gegenstände (Urteilsdispositiv-Ziff. 6 und 8); - der vorinstanzliche Verzicht auf die Anordnung eines Kontakt- und Ra- yonverbots (Urteilsdispositiv-Ziff. 9); - (teilweise) die vorinstanzliche Regelung der Zivilforderungen der Privat- kläger (Urteilsdispositiv-Ziff. 10 a, 11 a und 12 a); sowie - die vorinstanzliche Regelung betreffend Kosten und Entschädigungen (Urteilsdispositiv-Ziff. 13-18). Der Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab mit Beschluss festzu- stellen (Art. 404 StPO). II. Schuldpunkt

E. 10

a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. b) (...)

E. 11

a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 2 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger 2 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. b) (...)

E. 12

a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 3 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 3 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. b) (...)

E. 13

Die Entscheidgebür wird angesetzt auf CHF 5'500.-. Die weiteren Kosten betragen: CHF 3'600.- Gebühr Anklagebehörde CHF 16'428.80 Auslagen (Gutachten) CHF 858.- Auslagen Anklagebehörde CHF 4'300.- Auslagen Polizei Entschädigung amtliche Verteidigung (inklusive 7.7% MWSt CHF 33'038.90 sowie Akontozahlung von CHF 18'316.95) Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand Privatkläger CHF 12'143.50 2 (inklusive 7.7% MWSt sowie Akontozahlung von CHF 5'520.15)

- 44 - Entschädigung unentgeltliche Rechtsbeiständin Privatkläge- CHF 9'407.95 rin 3 (inklusive 7.7% MWSt) CHF 85'277.15 Kosten Total

E. 14

Die Kosten und Auslagen der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsbeistände der Privatkläger 2 und 3, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsbeistände der Privatkläger 2 und 3, werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine

Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 bzw. Art. 138 Abs. 1 StPO.

E. 15

Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit total CHF 33'038.90 (inkl. 7.7% MWSt sowie Akontozahlung von CHF 18'316.95) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, den noch ausstehenden Betrag von CHF 14'721.95 an Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ auszubezahlen.

E. 16

Rechtsanwalt MLaw Z._____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers 2 mit total CHF 12'143.50 (inkl. 7.7% MWSt sowie Akontozahlung von CHF 5'520.15) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, den noch ausstehenden Betrag von CHF 6'623.35 an Rechtsanwalt MLaw Z._____ auszubezahlen.

E. 17

Rechtsanwältin lic. iur. W._____ wird für ihre Bemühungen und Auslagen als unentgeltliche Rechtsbeistandin der Privatklägerin 3 mit total CHF 9'407.95 (inkl. 7.7% MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, diesen Betrag an Rechtsanwältin lic. iur. W._____ auszubezahlen.

E. 18

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von CHF 21'427.75 zu bezahlen.

E. 19

(Mitteilungen.)

E. 20

(Rechtsmittel.)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte C._____ ist ausserdem schuldig

- 45 - – der mehrfachen sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB (Dossier 1 und 2) sowie – der mehrfachen Schändung gemäss Art. 191 StGB (Dossier 3). 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 6 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 1132 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind. 3. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zugunsten des Massnahmenvollzugs aufgeschoben. 5. Dem Beschuldigten wird für den Fall eines einschlägigen Rückfalls die Verwahrung im Sinne von Art. 64 StGB angedroht. 6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. März 2020 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, gelagerten Gegenstände "Computer, MacBook Air", Asservate Nr. A012'398'515, sowie "Festplatte (Samsung)", Asservate Nr. A012'399'234, werden eingezogen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger A._____ Fr. 15'000.–, zuzüglich 5 % Zins ab 19. Februar 2019, als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger D._____ Fr. 15'000.–, zuzüglich 5 % Zins ab 25. Februar 2010, als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 9.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin H._____ Fr. 5'000.--, zuzüglich 5 % Zins ab 19. Juni 2018, als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

- 46 - 10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 14'216.-- amtliche Verteidigung unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers Fr. 3'500.-- D._____ unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin Fr. 3'100.-- H._____ 11. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatkläger D._____ und H._____, werden dem Beschuldigten zu $\frac{3}{4}$ aufer- legt und zu $\frac{1}{4}$ auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatkläger D._____ und H._____ werden zu $\frac{3}{4}$ einstweilen und zu $\frac{1}{4}$ definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von $\frac{3}{4}$ wird gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. 12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger A._____ für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 4'250.-- zu bezahlen. 13. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- schuldigten (übergeben); – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben); – die Rechtsvertretung des Privatklägers A._____ im Doppel für sich und den Privatkläger (übergeben); – die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers D._____ im Doppel für sich und den Privatkläger (übergeben); – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin H._____ im Doppel für sich und die Privatklägerin (übergeben); – das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung, Abteilung Bewäh- rungs- und Vollzugsdienste (versandt);

- 47 - sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich; – die Rechtsvertretung des Privatklägers A._____ im Doppel für sich und den Privatkläger (im Auszug, hinsichtlich die den Privatkläger A._____ betreffenden Teile im Straf- und Zivilpunkt, gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO); – die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers D._____ im Doppel für sich und den Privatkläger (im Auszug, hinsichtlich die den Privatkläger D._____ betreffenden Teile im Straf- und Zivilpunkt, ge- mäss Art. 84 Abs. 4 StPO); – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin H._____ im Doppel für sich und die Privatklägerin (im Auszug, hinsichtlich die die Privatklägerin H._____ betreffenden Teile im Straf- und Zivilpunkt, gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO); und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälli- ger Rechtsmittel an – die Vorinstanz; – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste; – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A; – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten 14. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 48 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des

Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 11. April 2022 Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw S. Solms

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.